



**Du hast
dein Ziel erreicht!**



**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
& Datenschutzerklärung**

Damit schon im Vorhinein klar ist, welche Rechte und Pflichten jede:r Vertragspartner:in hat. Zur besseren Lesbarkeit gelten in Folge sämtliche personenbezogene Bezeichnungen für jederlei Geschlecht.

1 Allgemeines

Mit Unterfertigung des Ausbildungsauftrags kommt ein vorübergehendes Schuldverhältnis zwischen dem Kunden und Fahrschule Steirerdrive über das darin vom Kunden gebuchte Leistungspaket nach Maßgabe der nachstehenden AGB zustande. Im Fall der Minderjährigkeit des Kunden ist der Ausbildungsauftrag vom Erziehungsberechtigten des Kunden mitzuunterzeichnen.

Diese AGB sind gut sichtbar in den Geschäftslokalen der Fahrschule Steirerdrive aufgehängt sowie im Web veröffentlicht unter: www.steirerdrive.at und werden mit schriftlicher und/oder digitaler Unterzeichnung des Ausbildungsauftrags, wie oben beschrieben, zur Gänze akzeptiert.

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern Fahrschule Steirerdrive und dem Kunden. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Version ist jeweils maßgeblich, jedoch behält sich die Fahrschule Steirerdrive Änderungen der AGB vor. Als Kunden gelten nur Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Fahrschule Steirerdrive schließt nur zu diesen AGB ab, die ohne erneuten Hinweis auch für weitere Geschäfte mit dem Kunden gelten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil. Von diesen AGB abweichende Einigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2 Vertragsgegenstand

Der Umfang der Ausbildung richtet sich nach dem gebuchten Leistungspaket, das ein abgeschlossenes Gesamtpaket darstellt. Die jeweils von Fahrschule Steirerdrive angebotenen Leistungspakete für sämtliche Führerscheinklassen sowohl für die erste als auch für die zweite Ausbildungsphase beinhalten die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichtes nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere KFG 1967, KDV 1967, FSG 1997 und die entsprechenden für die jeweilige Führerscheinklasse anwendbaren Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. die Grund- und Weiterbildung nach GWB (C95/D95). Erfasst von diesen Leistungspaketen und im Gesamtpreis berücksichtigt sind die Administration sowie die Vorstellung zu den jeweiligen Erstantritten bei den Prüfungen. Die von einem gebuchten Leistungspaket in diesem Sinn erfassten Unterrichtseinheiten stellen nicht teilbare Teilleistungen dar, sondern verstehen sich als Gesamtpaket bestehend aus unselbständigen Teilleistungen (im Folgenden sogenannte Unterrichtseinheiten).

Der Kunde kann auf eigenen Wunsch zusätzliche theoretische und praktische Unterrichtseinheiten als separate Einzelleistungen oder bei Säumnis einzelner gesetzlich vorgeschriebener theoretischer und praktischer Unterrichtseinheiten des gebuchten Leistungspakets als nachträgliche Einzelleistungen im Rahmen eines separaten Leistungspakets buchen.

Der Unterricht erfolgt in Form von geschlossenen Gruppenkursen. Fahrschule Steirerdrive behält sich das Recht vor vereinbarte Kurse und Termine zu verschieben oder abzusagen. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch Fahrschule Steirerdrive nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

Mit Unterzeichnung des Ausbildungsauftrages verpflichtet sich der Kunde zur Abnahme von seinem gebuchten Leistungspaket = Gesamtpaket. Ein Rücktritt oder Teilrücktritt des Kunden in Bezug auf einzelne unselbständige Teilleistungen des gebuchten Gesamtpakets ist daher nicht möglich.

Die praktische Fahrprüfung darf abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist und das erforderliche Mindestalter gegeben ist. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages jede Änderung seiner in der Anmeldung angegebenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sofort mitzuteilen.

3 Dauer, Beendigung und Kündigung

Der Ausbildungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, endet jedoch automatisch mit vollständiger Abnahme der gebuchten Leistung. Einhaltung der gesetzlichen Fristen. Hat der Kunde innerhalb von 18 Monaten ab der letzten praktischen oder theoretischen Unterrichtseinheit die praktische Fahrprüfung nicht erfolgreich bestanden oder ist zu dieser nicht angetreten, können nach §64b Abs 7a KDV 1967 diverse bereits absolvierte theoretische oder praktische Unterrichtseinheiten, die im Zuge eines Leistungspakets erbracht wurden, nicht mehr angerechnet werden und verfallen. Damit wird die Erbringung des gebuchten Gesamtpakets durch den Kunden verhindert und der Ausbildungsvertrag beendet. Beispiel: fristauslösendes Ereignis zB Unterrichtseinheit: 15. Mai 2024, Vertragsende: 15. November 2025 automatisch. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Ausbildung für 18 Monate unterbrochen hat. Dasselbe gilt auch bei Kunden im Rahmen der C & D Ausbildung, wenn die letzte absolvierte theoretische oder praktische Unterrichtseinheit bereits 18 Monate her ist und die Grundqualifikationsprüfung (C95/D95) nicht erfolgreich bestanden wurde. Im Falle einer Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Grundqualifikation und Weiterbildungsverordnung (GWB-VO) endet der Vertrag, wenn der Kunde zum gebuchten Leistungspaket nicht erscheint, automatisch um 24 Uhr jenes Tages, an dem die Abnahme des Leistungspakets vereinbart gewesen wäre. Sollte der Kunde nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages mit der Ausbildung beginnen, so endet der Vertrag automatisch. Der Ausbildungsvertrag kann von beiden Seiten – Fahrschule Steirerdrive und Kunde - ordentlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Der Kunde kann aus der ordentlichen Kündigung keine Ansprüche ableiten. Jede Partei kann den Vertrag darüber hinaus außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die jeweils andere Partei hat in dem Fall Anspruch auf Schadenersatz, wenn der wichtige Grund im Verhalten des anderen vorliegt, womit der einen der beiden Parteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Bei Beendigung des Ausbildungsvertrages nach den oben genannten Ausführungen verfallen die im Zuge eines Gesamtpakets bereits erbrachten Leistungen, und können bei Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrages nicht mehr angerechnet werden. Nach Ende des Vertrages, warum auch immer, ist eine Rückzahlung des Entgelts zur Gänze oder teilweise für noch nicht in Anspruch genommene Leistungen jedenfalls ausgeschlossen.

4 Voraussetzungen

Mit der Anmeldung zu einem Leistungspaket bestätigt der Kunde, dass er darüber in Kenntnis ist, die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung (Ärztliches Gutachten für die jeweilige Gruppe bzw. Führerschein Klasse – siehe Ärzteliste unter downloads auf unserer Homepage) für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung und für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase erbringen zu müssen, um eine gesetzeskonforme Ausbildung zu absolvieren.

Der Kunde kann an der Ausbildung bereits vor Vorliegen der behördlichen Bestätigung über die Verkehrszuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung teilnehmen. Sollte nachträglich die Verkehrszuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung nicht bestätigt werden, trägt der Kunde das Risiko, dass er nicht mehr rechtzeitig innerhalb der 18 Monate seit der letzten Unterrichtseinheit zur theoretischen Prüfung antreten kann. In diesem Fall wird der Ausbildungsvertrag automatisch beendet und gilt Punkt 3 sinngemäß. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Verkehrszuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase nicht nachweist.

Die Einhaltung allenfalls von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen durch den Kunden ergebenden Rechtsfolgen und Nachteile einschließlich Kosten und sonstiger Aufwand sind vom Kunden zu tragen. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde unter Einfluss von Suchtmitteln, Alkohol oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden, die Fahrtüchtigkeit und/oder die Verkehrszuverlässigkeit negativ beeinflussenden Mitteln steht, so wird er vom theoretischen und praktischen Unterricht bzw. der zweiten Ausbildungsphase ausgeschlossen. Der Kunde hat die Fahrschule Steirerdrive in diesem Fall bei Verschulden für den entstandenen Aufwand schad- und klaglos zu halten.

5 Ausbildung in der Theorie

Die Dauer einer theoretischen Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Um zur Theorieprüfung zugelassen zu werden, obliegt der vollständige Besuch eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden theoretischen Gruppenunterrichtes dem Kunden. Sollte der Kunde verpflichtend zu besuchende theoretische Unterrichtseinheiten, warum auch immer versäumen, hat er diese innerhalb eines anderen ausgeschrieben Gruppenkurses nachzuholen.

6 Ausbildung in der Praxis

Die Dauer einer praktischen Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Der Preis einer Unterrichtseinheit richtet sich nach den bei Vertragsabschluss geltenden Tarifbestimmungen, die von außen gut lesbar im Eingangsbereich der Fahrschule Steirerdrive angebracht sind.

Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule Steirerdrive gestattet. Dem Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Schadenersatzanspruch der Fahrschule Steirerdrive bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechts.

Praktische Unterrichtseinheiten beginnen grundsätzlich am Standort bzw. bei der Garage der Fahrschule Steirerdrive und enden dort. Das Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug während der Unterrichtseinheiten ist nur mit Zustimmung der Fahrschule Steirerdrive gestattet. Tiere sind hierbei nicht erlaubt. Praktische Unterrichtseinheiten müssen vom Kunden spätestens 48 Stunden (Montag bis Freitag) vor dem jeweils vereinbarten Termin schriftlich abgesagt bzw. verlegt werden (per Whatsapp/E-Mail), andernfalls gelten diese als versäumt und es treten die in Punkt 9 angeführten Kostenfolgen ein. Samstage sowie Sonn- & Feiertage bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht.

7 Prüfungen

Nach erfolgreicher Absolvierung des gesamten theoretischen und/oder praktischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Leistungspakets bietet Fahrschule Steirerdrive im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde innerhalb eines angemessenen Zeitraums dem Kunden einen Prüfungstermin zur behördlichen Theorie- bzw./und Praxisprüfung an. Die Anmeldung sowie Einteilung hierfür erfolgt durch Fahrschule Steirerdrive. Ausgenommen davon ist die Anmeldung zur Berufskraftfahrer-Grundqualifikationsprüfung (C95 / D95) in Graz, dies obliegt dem Kunden selbst.

Sollte der Kunde nach Übermittlung des Prüfungstermins nicht alle Terminvereinbarungen einschließlich allfälliger Simulationstermine einhalten, so ist Fahrschule Steirerdrive nicht mehr an die vorab vergebenen Prüfungstermine gebunden. Der Kunde hat mit Fahrschule Steirerdrive einen neuen Prüfungstermin festzulegen. Das Nichterscheinen oder Absagen des Prüfungstermins, aus welchen Gründen auch immer (zB Krank, Unfall oder Sonstiges), berechtigen den Kunden nicht, das Entgelt zur Gänze oder auch nur teilweise für das gebuchte Leistungspaket zurückzufordern.

Zu sämtlichen Prüfungen ist es jedenfalls erforderlich, dass der Kunde als Identifikationsdokument einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen hat (zB gültigen Reisepass, Personalausweis, Führerschein).

Behördliche Theorieprüfung: Grundsätzlich ist der Erstantritt pro Modul (zB Grundwissen, B-Spezifisch, A-Spezifisch usw.) zur behördlichen Theorieprüfung in unseren Gesamtpaketen enthalten, wenn laut Onlinezugang des Kunden der Lernfortschritt 85 % oder mehr pro Modul aufweist. In diesem Fall spricht Fahrschule Steirerdrive von einer sogenannten „Prüfungsgarantie“ pro Modul. Die Verantwortung obliegt dem Kunden, sich diese „Prüfungsgarantie“ bis spätestens 48h (werktags) bei Fahrschule Steirerdrive schriftlich (per Whatsapp, E-Mail) - vor der theoretischen behördlichen Prüfung - einzuholen. Dem Kunden entstehen aus der „Prüfungsgarantie“ und aus dem Lernfortschritt ersichtlich laut Onlinezugang keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen Fahrschule Steirerdrive. Sollte der Kunde widererwarten bei der behördlichen Theorieprüfung durchfallen, entstehen mit der „Prüfungsgarantie“ nur die administrativen Kosten pro Modul. Sollte der Kunde wünschen, ohne „Prüfungsgarantie“ zur behördlichen Theorieprüfung anzutreten, ist eine separate Erklärung zu unterschreiben, in welcher gesonderte Prüfungskonditionen geregelt werden. Diese Konditionen sind laut Lernfortschritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gestaffelt. Fahrschule Steirerdrive kann den Prüfungstermin zur behördlichen theoretischen Prüfung ablehnen, wenn laut Onlinezugang des Kunden der Lernfortschritt bzw. die Vorprüfungsergebnisse unter 65 % (des jeweiligen Moduls) liegen.

Behördliche Praxisprüfung: Grundsätzlich ist der Erstantritt pro Klasse (zB B = PKW, A = Motorrad usw.) zur behördlichen Praxisprüfung in unseren jeweiligen Gesamtpaketen enthalten. Nach Absolvierung der gesetzlich erforderlichen positiven Theorieprüfung und des gesetzlichen praktischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Leistungspakets, meldet die Fahrschule Steirerdrive den Kunden wie oben genannt zur behördlichen Praktischen Prüfung an, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen des Ausbildungsziels in der Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint. Wird festgestellt, dass der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch nicht erlangt hat, ist die Ausbildung zur Erlangung des Ausbildungsziels fortzusetzen.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorbereitung zur behördlichen praktischen Fahrprüfung Vertragsgegenstand ist, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Hierfür ist der Kunde selbst verantwortlich. Aus dem bloßen Umstand des Nichtbestehens der behördlichen praktischen Fahrprüfung oder wenn der Kunde aus in seiner Person gelegenen Gründen, die für die jeweils angestrebte Lenkberechtigung gesetzlich erforderliche Ausbildung nicht im Rahmen des gebuchten Leistungspaketes absolvieren kann, können daher keine Ansprüche gegenüber Fahrschule Steirerdrive abgeleitet werden. In diesem Fall kann entweder die Ausbildung entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Defiziten - in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Punkte 4 bis 6 - wiederholt oder das Vertragsverhältnis gemäß Punkt 3 beendet werden. Dem Kunden entstehen daraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche.

Wenn sich der Kunde für die Wiederholung der behördlichen praktischen Fahrprüfung entscheidet, wird von Fahrschule Steirerdrive ein entsprechend den nicht erfolgreich bestandenen Prüfungsteilen individuelles Paket an Unterrichtseinheiten erstellt. Der Gesamtpreis dieses zu buchenden Pakets wird aus den dann aktuellen Preisen für die einzelnen Unterrichtseinheiten und der neuerlichen Vorstellung zur Praxisprüfung berechnet.

Sollte der Kunde wünschen, neuerlich zur Praxisprüfung vorgestellt zu werden, und keine zusätzlichen praktischen Unterrichtseinheiten buchen wollen – ist das einmalig möglich, allerdings raten wir dringend davon ab. In diesem Fall ist eine separate Erklärung zu unterschreiben, in welcher gesonderte Prüfungskonditionen geregelt werden. Fahrschule Steirerdrive kann den Prüfungstermin zur behördlichen praktischen Prüfung ablehnen, wenn die Erlangung des Ausbildungsziels in keinem Fall gegeben ist.

8 Zweite Ausbildungsphase / Ergänzungsausbildung

Für die zweite Ausbildungsphase oder eine ergänzende Ausbildung sind die Voraussetzungs- und Ausbildungsbestimmungen zur Teilnahme im Sinne von Punkt 4 bis 6 anzuwenden. Absolviert der Kunde die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Bei begründeten Zweifeln der Fahrschule Steirerdrive darüber kann der Abschluss des Ausbildungsvertrages von einer mit einem Fahr(schul)lehrer zu absolvierenden Probefahrt abhängig gemacht werden. Der Kunde hat in diesem Fall die Kenntnisse und Fähigkeiten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten nachzuholen. Für die Fixierung der Termine und das fristgerechte Einhalten, innerhalb welcher die zweite Ausbildungsphase (zB Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining) oder auch vorgeschriebene Weiterbildung der Berufskraftfahrergrundqualifikation (C95/D95) gesetzlich stattzufinden hat, hat der Kunde selbst die Verantwortung. Das Fahrsicherheitstraining im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase darf nur von einem autorisierten Institut (zB Fahrsicherheitszentrum Pirka in Graz – siehe Gutscheine) abgenommen werden. Diese autorisierten Institute haben eigene AGB, daher tritt Fahrschule Steirerdrive keinerlei Haftung für Schäden oder sonstige Nachteile.

9 Ausbildungskosten, Verrechnung, Säumniskosten, Evidenzhaltungsgebühren und Ratenzahlungsvereinbarung

Die Ausbildungskosten bestimmen sich nach den für die Leistungspakete bei Vertragsabschluss gültigen Preisen. Sämtliche behördliche Abgaben und Gebühren, die Kosten für die ärztliche Untersuchung, ärztliche Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten, der Erste-Hilfe-Kurs sowie Lernunterlagen sind nicht Gegenstand des Ausbildungsvertrages und vom Kunden (siehe Infoblatt „Externe Kosten“) gesondert zu zahlen. Alle Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Mit Abschluss des Ausbildungsvertrages ist grundsätzlich der Gesamtbetrag für das gebuchte Leistungspaket fällig. Wurde eine Teilzahlung vereinbart, ist eine Akontozahlung entsprechend des gebuchten Leistungspakets mit Zustandekommen des Ausbildungsvertrages fällig. Die weiteren Teilzahlungen oder die Restzahlung wird je nach Vereinbarung und Leistungskonsumation zur Zahlung fällig. Der Kunde hat in diesem Fall wie laut Vereinbarung oder auf Aufforderung der Fahrschule Steirerdrive weitere Teilzahlungen oder den Restbetrag zu bezahlen. Hier ist festzuhalten, dass der Gesamtbetrag für das gebuchte Leistungspaket jedenfalls 48h vor Antritt zur behördlichen praktischen Fahrprüfung beglichen werden muss.

Pro Teil- bzw. Ratenzahlung wird ein Verwaltungsaufwand von EUR 50,00 an den Kunden verrechnet. Wurde eine Ratenzahlung (dh mehr als zwei bzw. maximal 10 Teilzahlungen innerhalb 12 Monaten) vereinbart, ist eine separate Ratenzahlungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Sollte eine Mahnung auf Grund von Zahlungsverzug erforderlich sein, behält sich Fahrschule Steirerdrive vor EUR 35,00 an Mahnspesen pro Mahnung sowie Verzugszinsen zu verrechnen. Bei Übergabe an ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt sind die anfallenden Kosten vom Kunden selbst zu tragen. Fahrschule Steirerdrive ist bei Zahlungsverzug berechtigt, den offenen Gesamtbetrag samt Mahnspesen und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen sowie sämtliche Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Außenstandes auszusetzen.

Säumnis: Fahrschule Steirerdrive ist berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter Leistungspakete oder auch nur einzelner Leistungen, welche durch den Kunden, aus welchen Gründen auch immer (zB Krankheit, Unfall oder Sonstiges), versäumt wurden, die aktuell geltenden Preise zu verrechnen. Sollte der Kunde somit Unterrichtseinheiten des gebuchten Leistungspakets versäumen, ist eine Rückerstattung des Entgelts für das gebuchte Leistungspaket, auch nicht nur teilweise, ausgeschlossen. Die versäumten Unterrichtseinheiten sind, soweit das gesetzlich erforderlich ist, als nachträgliche Zusatzleistungen gemäß Punkt 2 nachzuholen und vom Kunden zu begleichen.

Evidenzhaltungsgebühren: Wir sind in ständiger Zusammenarbeit mit Behörden, Prüfstellen und sind stets bemüht unsere Datenbank so sorgfältig wie möglich zu warten. All das beansprucht viel Zeit. Sollte sich deine Ausbildung länger als geplant hinziehen, sind auch wir mit diesem Fahrschulakt stets gefordert. Hierfür berechnen wir bei klassischen Ausbildungen (A, B-Vollausbildung sowie B-Übungsfahrten, BE, F, C, D, E, C95, D95) nach 12 Monaten, sowie bei der Vorgezogenen Ausbildung B L17 nach 20 Monaten, eine Evidenzhaltungsgebühr von € 199,00 (berechnet ab Ausbildungsstart).

Beispiel: fristauslösendes Ereignis zB Unterrichtseinheit: 15. Mai 2024, keine Praxisprüfung bis 15. Mai 2025 (12 Monate) bzw. bis 15. Jänner 2026 (20 Monate). Nach 12 bzw. 20 Monaten wird die Evidenzhaltungsgebühr automatisch verrechnet.

10 Erfassung der Kundendaten – Datenschutz, Bildaufnahmen

Ausführliche Informationen über von Fahrschule Steirerdrive verarbeitete personenbezogene Daten sind in der Datenschutzerklärung der Fahrschule Steirerdrive nachzulesen. Diese ist gut sichtbar in den Geschäftslokalen der Fahrschule Steirerdrive aufgehängt und im Web veröffentlicht unter:

<https://www.steierdrive.at/kontakt/datenschutz>

Hiermit erteile ich die ausdrückliche Zustimmung zu Bildaufnahmen, zusätzlich nehme ich zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt. Weiters bin ich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen zum Zweck der Berichterstattung und Bewerbung in elektronischen Medien (z.B. Instagram, Facebook, ...) veröffentlicht werden können.

11 Haftung

Fahrschule Steirerdrive ist ausschließlich zur Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten für die theoretische und praktische Fahrausbildung entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG oder der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (GWB) und im Umfang des abgeschlossenen Ausbildungsvertrages verpflichtet. Sie übernimmt keine Haftung für einen nicht eingetretenen Prüfungserfolg. Weiters übernimmt Fahrschule Steirerdrive keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung, sofern Fahrschule Steirerdrive bzw. ihre Beauftragten diesen Schaden oder diesen Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Im Übrigen ist jede Haftung der Fahrschule Steirerdrive ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden oder um vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden handelt. Für Schäden welche, während der praktischen Fahrausbildung, insbesondere bei Ausbildungsfahrten (B-L17) und Übungsfahrten (B) sowie Fahrsicherheitstrainings, an dem vom Kunden bzw. dessen Begleitperson(en) eingebrachten Fahrzeug(en) entstehen, haftet weder Fahrschule Steirerdrive noch die ausbildende Person, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Fahrschule Steirerdrive oder der ausbildenden Person vor.

12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Standort der Fahrschule Steirerdrive, mit welcher auch der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Als Gerichtsstand für alle sich (un-)mittelbar aus diesen AGB und aus diesem Vertrag nach Maßgabe dieser AGB ergebende Streitigkeiten wird das örtlich zuständige Gericht vereinbart. Da der Kunde Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Parteien gilt österreichisches Gesetz. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Letzte Aktualisierung: Dezember 2025